

Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

gematik GmbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04249-25-OR-3140	Dr. Fiete Kalscheuer Dr. Nicolas Harding	Franziska Jürs Alina Grewe	☎ +49 431 97918-59 ☎ +49 431 97918-39 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de ✉ alina.grewe@bmz-recht.de	17.07.2025

An:
info@gematik.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Freie Apothekerschaft e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Das Vorliegen einer auf uns lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Apotheken haben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 1 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sicherzustellen. Dieser Auftrag wird durch die Pflicht zur Ausführung ärztlicher Verschreibungen aus § 17 Abs. 4 ApBetrO, dem sog. „Kontrahierungszwang“, konkretisiert:

„Verschreibungen von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, sind in einer der Verschreibung angemessenen Zeit auszuführen.“

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Gutttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Talea Iben
Lisa Bütow
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{2) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben²⁾
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen^{1) 5)}, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{2) 10)}
Julian Schlumbohm⁴⁾
Carina Rohde⁵⁾
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Fünser, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00
Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

Bei einer Störung oder einem Ausfall der Telematikinfrastruktur (TI) können Apotheken ihrer Pflicht aus dem sog. „*Kontrahierungszwang*“ nicht nachkommen und insbesondere die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht sicherstellen.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft e.V. beantragen wir hiermit auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. **Wie häufig und wie lang kam es jeweils seit der verpflichtenden Einführung der TI für Apotheken zu Ausfällen oder Störungen der TI, infolge derer keine E-Rezepte ausgeführt werden konnten?**
2. **Was sind die Ursachen für die Ausfälle und Störungen der TI, infolge derer keine E-Rezepte ausgeführt werden konnten?**
3. **Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um Ausfällen und Störungen der TI vorzubeugen?**
4. **Sind von den Ausfällen und Störungen der TI auch Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden (z.B. DocMorris, Shop-Apotheke, ... etc.) betroffen oder haben diese alternative Zugriffsmöglichkeiten zur Ausführung von E-Rezepten?**
5. **Besteht bei Ausfällen oder Störungen der TI, infolge derer keine E-Rezepte ausgeführt werden können, eine Schadensersatzpflicht der gematik GmbH oder anderer an der TI Beteiligter?**
6. **Bitte übersenden Sie uns alle der gematik GmbH zur Verfügung stehenden, relevanten Unterlagen (Gutachten, Dokumentationen, Protokolle, Vermerke, ... etc.), die sich mit der Frage einer möglichen Schadensersatzpflicht wegen Störungen und Ausfällen der TI auseinandersetzen.**

Der Antrag stützt sich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), insbesondere auf § 1 Abs. 1 IFG. Danach hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes, unabhängig von einer besonderen Betroffenheit oder einem rechtlichen Interesse.

Zwar handelt es sich bei der gematik GmbH nicht um eine Behörde im herkömmlichen Sinne. Gleichwohl ist der Bund über das Bundesgesundheitsministerium mit 51 Prozent der Geschäftsanteile Hauptgesellschafter der gematik GmbH. Auch wenn neben der öffentlichen Hand Privatrechtssubjekte bei der gematik GmbH beteiligt sind, unterliegt die gematik GmbH als gemischt-wirtschaftliches Unternehmen der materiellen Informationspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG, da ihr nach § 344 Abs. 1, Abs. 3 SGB V die Gesamtverantwortung für den Auf- und Ausbau der TI in Deutschland übertragen wurde,

vgl. nur *Schoch*, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 233.

Die gematik GmbH wurde daher mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe betraut, sodass es – auch wenn diese vorliegend gegeben ist – nicht auf den beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand ankommt. Dies ist der Gesetzesbegründung zum IFG ausdrücklich zu entnehmen,

BT-Drs. 15/4493, S. 8.

Wir bitten Sie daher, uns die begehrten Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen und weisen vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG an die beantragte Art der Informationsgewährung gebunden sind. Ferner verweisen wir darauf, dass die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Harding
Dr. Nicolas Harding

gez. Dr. Kalscheuer
Dr. Fiete Kalscheuer